

8.8 Registrierung der Interessenverbände

Stand: 1.4.2022

Der Deutsche Bundestag steht im besonderen Interesse der Öffentlichkeit. Interessensverbände suchen auf die Arbeit von Bundestag und Regierung Einfluss zu nehmen. Umgekehrt fragt der Bundestag die Expertise von Interessenvertretern bei Gesetzgebungsverfahren in den Anhörungen gerne ab. Um die Arbeit der Interessenvertreter transparent zu gestalten, wurde 1972 die „Öffentliche Liste“ der Verbände (Verbändeliste) eingeführt. Diese Liste wurde zum 1. Januar 2022 durch das Lobbyregister ersetzt.

Öffentliche Liste

Am 21. September 1972 beschloss der 6. Bundestag folgende Bestimmungen zur Registrierung der Interessenvertreter beim Bundestag, die in Anlage 2 GO-BT geregelt worden war:

„(1) Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

(2) Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz vom Bundestag und Bundesregierung.

(3) Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

(4) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

(5) Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

Nach einem Beschluss des Präsidiums des Bundestages brauchten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht in die Liste eingetragen zu werden.

Die erste amtliche Liste dieser Art mit 635 eingetragenen Verbänden erschien am 24. Januar 1974 als Beilage zum Bundesanzeiger.

Im Bundesanzeiger wurde seitdem jährlich die amtliche „Bekanntmachung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ publiziert. Seit 2012 wurde nur noch eine ständig aktualisierte Datenbank auf der Homepage des Deutschen Bundestages geführt.

Im Folgenden eine Übersicht über die jährliche Veröffentlichung der öffentlichen Listen von 1990 bis 2021.

Lfd. Nr. der Listen	Stand	Zahl der registrierten Verbände	Fundstelle: Beilage zum Bundesanzeiger ... mit Datum der Veröffentlichung		
17. Liste	15.5.1990	1 501	Nr. 213 a	vom	15.11.1990
18. Liste	30.4.1991	1 578	Nr. 203 a	vom	30.10.1991
19. Liste	30.4.1992	1 481	Nr. 4 a	vom	8.1.1993

Lfd. Nr. der Listen	Stand	Zahl der registrierten Verbände	Fundstelle: Beilage zum Bundesanzeiger ... mit Datum der Veröffentlichung		
20. Liste	31.3.1993	1 530	Nr. 144 a	vom	5.8.1993
21. Liste	31.3.1994	1 572	Nr. 164 a	vom	31.8.1994
22. Liste	31.3.1995	1 538	Nr. 161 a	vom	26.8.1995
23. Liste	31.3.1996	1 614	Nr. 151 a	vom	14.8.1996
24. Liste	31.3.1997	1 631	Nr. 148 a	vom	12.8.1997
25. Liste	31.3.1998	1 673	Nr. 172 b	vom	15.9.1998
26. Liste	31.3.1999	1675	Nr. 170 a	vom	10.9.1999
27. Liste	31.3.2000	1 691	Nr. 192 a	vom	12.10.2000
28. Liste	31.3.2001	1 732	Nr. 188 a	vom	9.10.2001
29. Liste	2.5.2002	1 760	Nr. 137 a	vom	26.7.2002
30. Liste	31.3.2003	1 788	Nr.119 a	vom	2.7.2003
31. Liste	30.4.2004	1 847	Nr. 149 a	vom	11.8.2004
32. Liste	30.4.2005	1 896	Nr. 144 a	vom	3.8.2005
33. Liste	30.4.2006	1 969	Nr. 134 a	vom	20.7.2006
34. Liste	1.7.2007	2 021	Nr. 133 a	vom	20.7.2007
35. Liste	2.6.2008	2 040	Nr. 95 a	vom	27.6.2008
36. Liste	2.6.2009	2 088	Nr. 91 a	vom	25.6.2009
37. Liste	30.4.2010	2 163	Nr. 77 a	vom	26.5.2010
38. Liste	29.4.2011	2 110	Nr. 77 a	vom	19.5.2011
39. Liste	2.5.2012	2 094	Nr. 87 ¹	vom	24.5.2012
40. Liste	30.4.2013	2 141	²	vom	29.5.2013
41. Liste	30.4.2014	2 175	–	vom	23.5.2014
42. Liste	30.4.2015	2 252	–	vom	27.5.2015
43. Liste	29.4.2016	2 231	–	vom	19.5.2016
44. Liste	28.4.2017	2 325	–	vom	19.5.2017
45. Liste	30.4.2018	2 347	–	vom	25.5.2018

¹ Die Printversion des Bundesanzeigers wurde zum 31. März 2012 eingestellt. Seitdem existierte ausschließlich die elektronische Ausgabe.

² Seit 2013 keine Angabe der Bandnummer.

Lfd. Nr. der Listen	Stand	Zahl der registrierten Verbände	Fundstelle: Beilage zum Bundesanzeiger ... mit Datum der Veröffentlichung		
46. Liste	9.5.2019	2 318	–	vom	6.6.2019
47. Liste	30.4.2020	2 317	–	vom	25.5.2020
48. Liste	31.5.2021	2 297	–	vom	13.7.2021

Mit dem Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes am 1. Januar 2022 wurde diese Liste nicht mehr aktualisiert. Die Eintragungen in der öffentlichen Liste waren noch bis zum 1. März 2022 gültig.

Lobbyregister

Am 25. März 2021 beschloss der 19. Deutsche Bundestag einen Gesetzentwurf der Regierungskoalition von CDU/CSU und SPD, in der vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geänderten Fassung, zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG).

Lobbyregister oder vergleichbare Arten der Registrierung existierten bereits auf Landesebene etwa in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Mit dem Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wurde zum 1. Januar 2022 ein öffentliches Lobbyregister geschaffen, durch das die Öffentliche Liste ersetzt wurde. Hierin heißt es in § 4:

„(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.“

Interessenvertreter, die Kontakt zu Mitgliedern, Organen, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen wollen, um Einfluss auf deren Willensbildung oder Entscheidungsfindung zu nehmen, müssen sich in das Lobbyregister eintragen, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme für sie gilt. Darüber hinaus ist auch eine freiwillige Eintragung möglich.

Das Lobbyregistergesetz bestimmt in § 3 Abs. 1 Nr. 1-8, welche Informationen im Lobbyregister bereitzustellen sind. Hierbei handelt es sich u. a. um Informationen über

- den Interessenvertreter selbst (Firma, Name oder Bezeichnung, Kontaktdaten sowie Rechtsform),
- den gesetzlichen Vertreter (Namen und Kontaktdaten) und den die Interessenvertretung ausübenden Beschäftigten (Namen),
- die Interessen- und Tätigkeitsbereiche,
- den Auftraggeber,
- die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (Personal- und Sachkosten)
- sowie weitere finanzielle Angaben, wie zu Zuwendungen/Zuschüssen der öffentlichen Hand und Schenkungen.

Juristische Personen müssen zudem Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte bereitstellen, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen. Außerdem sind Angaben zur Mitgliederzahl (soweit eine Organisation mitgliederschaftlich organisiert ist) und zu Mitgliedschaften, die im weitesten Sinne mit Interessenvertretung im Zusammenhang stehen, mitzuteilen. Auftraggeber müssen sich nach § 1 Absatz 4 LobbyRG ebenfalls eigenständig mit allen oben genannten Angaben in das Lobbyregister eintragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben ihre Angaben mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht einträgt oder Eintragungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann.

Gleichzeitig wird in Anlage 2a G0-BT (Bekanntmachung vom 24.6.2021, BGBl. I S. 2868) der „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“ auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität geregelt. Mit der Eintragung in das Lobbyregister wird dieser für die Ausübung von Interessenvertretungen akzeptiert.

Das elektronisch geführte Register ist öffentlich unter <https://www.bundestag.de/lobbyregister> einsehbar.

Zum 31.3.2022³ waren bereits 3 973 aktive Interessenvertreter registriert.

Die folgende Aufstellung kategorisiert alle registrierten Interessenvertreter.

Kategorien	Anzahl Stand: 31.3.2022
Natürliche Personen	226
Juristische Personen	3 372
Personengesellschaften	132
Netzwerke, Plattformen und andere Formen kollektiver Tätigkeit	176
Sonstige	67
Gesamt	3 973
davon:	
– Interessenvertreter/-innen, die die Angaben zu den Finanzen in § 3 Absatz 1 Nummer 6, 7 oder 8 LobbyRG verweigert haben	518
– Interessenvertreter/-innen, deren Eintragung aufgrund fehlender Aktualisierung im Register als "nicht aktualisiert" gekennzeichnet wurde	0
– Interessenvertreter/-innen, bei denen Verstöße gegen den Verhaltenskodex festgestellt wurden.	0
– Frühere Interessenvertreter/-innen, die angezeigt haben, dass sie keine registrierte Interessenvertretung mehr betreiben.	0

³ Die folgenden Zahlen und Aufstellungen stellen lediglich „Momentaufnahmen“ dar; der jeweils tagesaktuelle Stand ist über die Webseite des Lobbyregisters abzurufen.

Die folgende Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der Personen, die nach dem Lobbyregister berechtigt sind, Interessenvertretung auszuüben.

Personen, die nach dem Lobbyregister berechtigt sind, Interessenvertretung auszuüben	Anzahl (Stand: 31.3.2022)
Anzahl der registrierten natürlichen Personen	226
Anzahl der gesetzlichen Vertreter/-innen der registrierten Organisationen	12 678
Anzahl der benannten Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben	11 063
Gesamt	23 967

Gemäß Lobbyregistergesetz sind die Interessenvertreter verpflichtet, alle Interessen- und Vorhabenbereiche, zu denen sie Interessenvertretung betreiben oder betreiben wollen, anzugeben.

Die folgende Aufstellung gibt Auskunft über die Verteilung der von den Interessenvertretern ausgewählten Interessen- und Vorhabenbereiche. Sie richtet sich nach dem Datenbestand der am Stichtag aktiv eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Diese haben die Möglichkeit einen oder auch mehrere Interessen- und Vorhabenbereiche anzugeben.

Lfd. Nr.	Interessen- und Vorhabenbereich	Stand: 31.3.2022	
		absolut	in %
1	Arbeit und Beschäftigung	861	21,67
2	Außenpolitik und internationale Beziehungen	621	15,63
3	Außenwirtschaft	642	16,16
4	Bildung und Erziehung	911	22,93
5	Bundestag	541	13,62
6	Energie	1 157	29,12
7	Europapolitik und Europäische Union	1 347	33,90
8	Entwicklungspolitik	445	11,20
9	Deutsche Einheit	38	0,96
10	Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen	596	15,00
11	Gesundheit	1 207	30,38
12	Innere Sicherheit	508	12,79
13	Kultur	309	7,78
14	Landwirtschaft und Ernährung	808	20,34
15	Medien, Kommunikation und Informationstechnik	1 052	26,48
16	Migration, Flüchtlingspolitik und Integration	374	9,41
17	Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben	764	19,23
18	Politisches Leben, Parteien	412	10,37
19	Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen	677	17,04
20	Recht	880	22,15
21	Sport, Freizeit und Tourismus	333	8,38

Lfd. Nr.	Interessen- und Vorhabenbereich	Stand: 31.3.2022	
		absolut	in %
22	Soziale Sicherung	511	12,86
23	Staat und Verwaltung	429	10,80
24	Umwelt	1 687	42,46
25	Verkehr	1 001	25,20
26	Verteidigung	252	6,34
27	Wirtschaft	1 910	48,07
28	Wissenschaft, Forschung und Technologie	1 351	34,00
29	Sonstige Interessenbereiche	342	8,61
Angegebene Oberbereiche gesamt		21 966	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag, Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, <https://www.bundestag.de/lobbyregister>.

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 9.9.